

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des

Instituts für Physiologie und Pathophysiologie

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 21. März 2006 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Institut für Physiologie und Pathophysiologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut für Physiologie und Pathophysiologie dient der Forschung und Lehre im Fach Physiologie und Pathophysiologie. Es ist vorrangig im vorklinischen Studienabschnitt für die Ausbildung der Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin in dem vorgenannten Fach verantwortlich. Darüber hinaus ist das Institut für die Weiterbildung insbesondere des wissenschaftlichen Personals der Universität Heidelberg in diesem Fach zuständig.

§ 2 Gliederung

- (1) Das Institut für Physiologie und Pathophysiologie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Herz- und Kreislaufphysiologie
2. Neuro- und Sinnesphysiologie
3. Systemphysiologie

und einen Zentralbereich.

- (2) Die Abteilungen werden von einem Professor¹ geleitet, der die Bezeichnung Abteilungsdirektor trägt.
- (3) Den Abteilungen können i. S. einer Schwerpunktbildung eine oder mehrere Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppen zugeordnet sein, die selbstständige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

§ 3 Leitung

- (1) Das Institut für Physiologie und Pathophysiologie wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Professoren angehören, die ihren Arbeitsbereich im Institut für Physiologie und Pathophysiologie haben. Aus diesem Kreis wählen alle Hochschullehrer, die ihren Arbeitsbereich im Institut für Physiologie und Pathophysiologie haben, einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für die Dauer von je zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt das Institut. Er beantragt - soweit zutreffend auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsdirektors - insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut für Physiologie und Pathophysiologie zugeordneten Mitglieder gemäß § 44 Abs. 1 Ziffern 2. und 3. LHG.

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter der dem Institut für Physiologie und Pathophysiologie zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der Mitarbeiter in Administration und Technik des Instituts. Die Dienstaufsicht über das Institut für Physiologie und Pathophysiologie hat der Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester und einmal in den Semesterferien. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine Sitzung früher einberufen wird. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors. Falls erforderlich, können Beschlüsse des Direktoriums auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des Direktoriums sind in geeigneter Form zu protokollieren und zu kommunizieren.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor informiert die am Institut für Physiologie und Pathophysiologie hauptberuflich tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung. Der Geschäftsführende Direktor hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Eingang des Antrags eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies durch Unterschrift verlangen.

§ 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsvorstand fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Abteilungen des Instituts für Physiologie und Pathophysiologie verfügen über ein eigenes Budget für Personal-, Sach- und Investitionsmittel, das ihnen von der Medizinischen Fakultät Heidelberg zugewiesen wird, sowie über die entsprechende räumliche und gerätetechnische Ausstattung.
- (2) Die Verantwortung für das Budget der Abteilungen trägt der jeweilige Abteilungsdirektor. Er ist insoweit unmittelbar Ansprechpartner für den Dekan der Medizinischen Fakultät oder/und die Verwaltung des Universitätsklinikums Heidelberg in allen die Abteilung betreffenden Sach- und Personalfragen. Die Aufteilung der der Abteilung zur Verfügung stehenden Personalstellen, Sach- und Investitionsmittel erfolgt nach Anhörung der Leiter der dort angesiedelten Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppen. Dabei ist deren Grundausstattung so zu bemessen, dass ihre wissenschaftliche Selbstständigkeit gewährleistet ist. Eventuell bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Über Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen verfügt unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und rechtlicher Möglichkeiten das Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Dies gilt für Mitglieder der Abteilungen und des Zentralbereichs.
- (4) Neben den Budgets der Abteilungen wird dem Institut ein zentrales Budget zur Wahrnehmung seiner Lehraufgaben insbesondere für die Einrichtung eines Lehrreferats, für die institutsinterne Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln, für den Betrieb der wissenschaftlichen Werkstätten sowie für die Laborantenausbildung von der Medizinischen Fakultät Heidelberg gem. § 27 Abs. 2 LHG zugewiesen.

- (5) Die Verantwortung für das zentrale Budget trägt der Geschäftsführende Direktor. Er erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie nach entsprechender Beschlussfassung durch das Direktorium dem Dekan der Medizinischen Fakultät zur Beschlussfassung im Fakultätsvorstand und anschließenden Weiterleitung an die Verwaltung des Universitätsklinikums Heidelberg zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren, soweit diese das zentrale Budget gemäß § 5 Abs. 4 betreffen. Der Geschäftsführende Direktor hat zur Erfüllung seiner Aufgaben Anspruch auf Unterstützung durch eine Teilzeitschreibkraft (Vorstandssekretär), die aus diesem zentralen Budget finanziert wird.

- (6) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der aus dem zentralen Budget gemäß § 5 Abs. 4 zur Verfügung stehenden Personalstellen, Sach- und Investitionsmittel sowie über die Benutzung und Verteilung der zum Institut für Physiologie und Pathophysiologie gehörenden Räume. Über die Nutzung der den Abteilungen gem. Abs. 1 Satz 1 zugewiesenen Räume entscheidet dann der jeweilige Abteilungsleiter. Diesbezüglich bestehende Vereinbarungen und rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6

Benutzung; Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder und -angehörige, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Physiologie und Pathophysiologie zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Physiologie und Pathophysiologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Anhörung der am Institut für Physiologie und Pathophysiologie hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgeräte. Ggf. ist die Zustimmung des Abteilungsleiters einzuholen, dessen Abteilung über das infrage kommende Gerät verfügt.

- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in § 6 Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Physiologie und Pathophysiologie und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie ggf. einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtung so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Instituts für Physiologie und Pathophysiologie sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Geschäftsführenden Direktor/in zu melden;
 4. in den Räumen des Instituts für Physiologie und Pathophysiologie und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium des Instituts für Physiologie und Pathophysiologie vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor oder in Eilfällen von diesem allein zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

§10 Übergangsregelung

Die im Institut bestehenden Ämter enden mit den Neuwahlen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen sind.

Heidelberg, den 22. März 2006

gez. Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsrechte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begangen, können vom Direktorium des Instituts für Physiologie und Pathophysiologie vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor oder in Fällen von diesem allein zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Die im Institut bestehenden Ämter enden mit den Neuwahlen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen sind.

Heidelberg, den 22. März 2006

gez. Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor